



# GEMEINDE Wünnewil-Flamatt

## Ausführungsbestimmungen zum Strassenreglement

*Der Gemeinderat*

gestützt auf das Strassenreglement vom 3. April 2019;

*erlässt:*

**ANMERKUNG:** Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

### I. Technische Weisungen

#### Artikel 1

Gültigkeit

Die technischen Weisungen gelten für den Neubau oder die Totalsanierung bestehender Strassen, Flurwegen, Fuss- und Radwegen.

#### Artikel 2

Normen

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten (SIA).

#### Artikel 3

Funktionelle  
Einteilung

Die funktionelle Einteilung der Strassen und Wege stützt sich auf den Gemeinderichtplan Verkehr, der namentlich folgende Kategorien enthält:

- a) Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- b) Sammelstrassen (SS)
- c) Erschliessungsstrassen (ES)
- d) Übrige Strassen
- e) Hauptachsen Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr)
- f) Nebenachsen Langsamverkehr (in der Regel Fuss- und Veloverkehr)

#### Artikel 4

Strassenbreite

<sup>1</sup> Die Strassenbreite richtet sich nach der funktionellen Einteilung. Sie beträgt für:

a) Hauptverkehrsstrassen (HVS)	5.00 m bis 7.00 m
b) Sammelstrassen (SS)	5.00 m bis 6.50 m
c) Erschliessungsstrassen (ES)	4.50 m bis 5.50 m
d) Übrige Strassen	3.50 m bis 5.00 m
e) Hauptachsen Langsamverkehr	2.50 m bis 3.60 m
f) Nebenachsen Langsamverkehr	1.50 m bis 2.50 m

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Auf beiden Seiten ist ein Kiesbankett von 0.75 m auf Strassen der Kategorie a) bis d) und 0.50 m bei Wegen der Kategorie e) und f) zu erstellen. Die Vermarchung erfolgt auf dem Strassenabschluss (innerorts).

#### Artikel 5

Seitenabschluss,  
Bankett, Schachtab-  
deckungen

<sup>1</sup> Der seitliche Strassenabschluss im Siedlungsgebiet (a – d) ist beidseitig und auf der ganzen Länge mit den handelsüblichen Rand- oder Bundsteinen zu erstellen.

<sup>2</sup> Auf Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets (a – d) sind Randwulste oder Entwässerungen über die Schulter möglich.

<sup>3</sup> Das Strassenbankett besteht aus einem Kieskoffer von 50 cm Dicke. Die Oberfläche wird mit Mergelkies oder mit Verbundsteinen oder gleichwertig belegt. Sie kann auch mit einer dünnen Humusschicht von 5cm belegt und mit Rasen begrünt werden. Die Art der Oberflächengestaltung ist grundsätzlich einheitlich pro Strasse auszuführen. Das Bankett muss stets frei von jeglichen Gegenständen und Hindernissen bleiben. Das Bankett liegt in der Regel auf Privatgrund und ist durch den Grundeigentümer zu unterhalten.

<sup>4</sup> Für Werkleitungsschächte im Strassenbereich (a – d) sind Vollgussdeckel der Klasse D 400 gemäss VSS Norm 640 366a zu verwenden (Radlast 10 Tonnen mit Drehsicherung).

#### Artikel 6

Strassengefälle  
(Längsgefälle)

Das Strassengefälle darf 10% nicht übersteigen (in Kurven gilt das Fallliniengefälle). Steilere Strecken werden nur bewilligt wenn nachgewiesen werden kann, dass keine andere, wirtschaftlich sinnvolle Strassenführung möglich ist. Sie sollten aber 15% nicht übersteigen.

## Artikel 7

Aufbau des  
Oberbaus

- 1 Der Oberbau richtet sich nach der funktionellen Strasseneinteilung. Er richtet sich ebenfalls nach der zukünftigen Verkehrsbelastung (Lastwagen) sowie den vorhandenen Untergrundverhältnissen.
- 2 Im Weiteren darf für den Koffer kein frostgefährliches Kiesmaterial verwendet werden (Feinanteil, Korngrösse kleiner als 0.063 mm, nicht mehr als 5%).
- 3 Um die Übernahme der Strasse ins Gemeindeeigentum sicherzustellen, kann die Gemeinde einen Tragfähigkeitsnachweis (ME-Versuch Norm 670'311) verlangen. Dieser Nachweis muss auf der Planie, alle 25 - 50 m beidseits der Strasse ausgeführt werden. Die minimalen Verdichtungswerte richten sich nach der Norm 640'585b.
- 4 Dem Gemeindebauamt ist eine Kopie der Messergebnisse zuzustellen.
- 5 Die nachfolgend aufgezeichneten Werte bezüglich Kofferung und Belagaufbau sind als Richtwerte aufzufassen und gelten für normalen Baugrund und normale Rahmenbedingungen. Das Gemeindebauamt kann in begründeten Fällen andere Belagsorten und Schichtstärken vorschreiben.

### 7.1 Hauptstrassen / Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen mit Industriebauten

- Verschleisssschicht:	AC 11 N	40 mm
- Tragschicht:	ACT 22	100 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>600 mm</u>
	<b>Total:</b>	<b>740 mm</b>

### 7.2 Erschliessungsstrassen für Wohnbauten

- Verschleisssschicht:	AC 11N	40 mm
- Tragschicht :	ACT 22	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
	<b>Total:</b>	<b>610 mm</b>

### 7.3 Langsamverkehrswege Hauptachsen

- Verschleisssschicht:	AC 8N	30 mm
- Tragschicht :	ACT 16N	70 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>500 mm</u>
	<b>Total:</b>	<b>600 mm</b>

### 7.4 Langsamverkehrswege Nebenachsen

- Verschleisssschicht:	AC 4N	25 mm
	oder Mergelkies	40 mm
- Tragschicht:	ACT 16N	60 mm
- Koffer:	Kies - Sand	<u>400 mm</u>
	<b>Total:</b>	<b>485 - 500 mm</b>

## 7.5 Übrige Strassen

- Verschleisssschicht:
    - ✓ Einfache Oberflächenbehandlung als Porenschluss gemäss Normen SNV 640'410 b und 640'415 b
  - Tragschicht:           ACT 16 oder 22N           70 mm
  - Koffer:                Kies - Sand                450 mm
- Total: 520 mm**

## Artikel 8

Wendeanlagen

Nicht durchgehende Strassen sind grundsätzlich mit Wendeanlagen zu versehen. Die Wendeanlagen müssen den Anforderungen der VSS Normen, namentlich hinsichtlich der Norm SN 640'052 sowie den vorliegenden technischen Weisungen der Gemeinde, entsprechen. Zusätzlich sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kofferbau muss gleich sein wie der, der zugeordneten Kategorien.
- b) Das Fallliniengefälle darf auf der ganzen Wendefläche nicht mehr als 6% betragen.
- c) Die Entwässerung von Wendeschleifen sollte nach der Mitte erfolgen.
- d) Zusätzlich zum Fahrbahnbereich ist wegen des Überhangs der Fahrzeuge eine Freihaltezone vorzusehen (Dimension gemäss Norm). In dieser Zone darf kein Gegenstand höher als 10 cm sein.
- e) Der Gemeinderat kann das Anbringen von Signalisations- und Verbotstafeln verlangen.

## Artikel 9

Übernahme von Privatstrassen

<sup>1</sup> Aus Gründen der übermässigen Beanspruchung durch den Baustellenverkehr und der noch zu erstellenden Hausanschlüsse, wird eine Privatstrasse erst dann übernommen, wenn 85% des zu erschliessenden Baugebietes überbaut ist.

<sup>2</sup> Die zu übernehmende Strasse muss fertig erstellt sein (inklusive Feinbelag) und die Vorgaben des Strassenreglements sowie des Ausführungsreglements in sämtlichen Punkten erfüllen. Zudem muss das Bauwerk die VSS und die SIA Normen erfüllen. Die abtretende Partei muss mit dem Gemeindebauamt eine Abnahme des Bauwerks durchführen, anlässlich derer dem Bauamt die Dokumentation über das ausgeführte Bauwerk, die Kanalfernsehaufnahmen, die Messresultate und alle weiteren Unterlagen gemäss Stand der Technik und der gültigen Fachnormen abzugeben sind.

<sup>3</sup> Die abtretende Partei muss das Strassenverbal auf ihre Kosten durch einen Geometer erstellen lassen.

<sup>4</sup> Eine vorzeitige Übernahme ist per Gemeinderatsbeschluss nur dann möglich, wenn die Kosten für einen nachträglichen Einbau des Feinbelages (Deckbelag) gemäss Art. 15 dieses Reglementes bei der Gemeinde durch Einzahlung des Gegenwertes sichergestellt sind.

5

Die Infrastruktur für die Beleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein. Sie beinhaltet:

- Erstellen der Kandelaberschächte
- Erstellen der Rohrleitungen für die Beleuchtung
- Stromkabel inklusiv Kandelaber und Leuchten gemäss Angaben der Gemeinde

## Artikel 10

Aufsicht

<sup>1</sup> Für die Umsetzung der technischen Belange gemäss Kapitel I Ausführungsbestimmungen sowie generell für die Umsetzung des Strassenreglements wo die Bezeichnung Gemeindeverwaltung aufgeführt ist, erteilt der Gemeinderat gemäss Art. 4 Strassenreglement die Kompetenz an das Bauamt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Projektleiter ist verpflichtet, während der Projektierung des Bauwerkes das Bauamt laufend zu informieren.

<sup>3</sup> Während der Bauphase ist das Bauamt an die Bausitzungen einzuladen. Der Projektleiter ist verpflichtet diesem die Sitzungsprotokolle zuzustellen.

<sup>4</sup> Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute und die Normen der Schweiz. Ingenieure und Architekten SIA.

## II. Kostenbeiträge und Gebühren

### Artikel 11

Ungewöhnliche Abnützung von Strassen durch Transporte

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Instandstellung der beschädigten Strasse.

<sup>2</sup> Wird der Kostenbeitrag per Vereinbarung festgelegt, bemisst sich dieser nach Artikel 16 Absatz 4 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Für gewerbsmässigen Materialabbau und Materialauffüllungsstellen gemäss Art. 16 Abs. 4 des Reglements beträgt die Gebühr Fr. 0.65 pro transportiertem m<sup>3</sup> Material pro Fahrkilometer auf Gemeindestrassen.

### Artikel 12

Verunreinigung durch Verkauf oder Abgabe von Waren

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls beträgt zwischen 100% und 300% der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

<sup>2</sup> Ist keine Gebühr geschuldet, kann der Kostenbeitrag aufgrund der Erfahrungen mit vergleichbaren bewilligten oder konzessionierten Tätigkeiten festgelegt werden.

## Artikel 13

Gebühren für Bauten  
und Anlagen im Stras-  
senbereich

<sup>1</sup> Für die Behandlung eines Gesuches gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Strassenreglements ist eine Verwaltungs- und Kontrollgebühr (*gemäss Abs. 2 Buchstabe a*) von pauschal Fr. 200.00 geschuldet. Für Baulose mit mehreren Strassenöffnungen, für lange Grabenabschnitte oder für komplizierte Bauvorhaben kann proportional ein Mehrfaches dieser Gebühr bis zum Maximalbetrag gemäss Reglement verlangt werden.

<sup>2</sup> Kautionszahlungen sichern die einwandfreie Schadensbehebung durch Dritte. Sie sind unabhängig von den übrigen Abgaben und vorgängig zu leisten; sie können bis zu 50% der mutmasslichen Kosten betragen (*Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d*) des Strassenreglements).

<sup>3</sup> Die Kautionszahlung verfällt gänzlich, wenn das wieder instand gestellte Werk anlässlich der Abnahme durch das Bauamt einen Mangel aufweist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Strassenreglementes kann eine Vorschusszahlung von bis zu 100% der mutmasslichen Kosten vorsehen (*Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e* des Strassenreglements). Eine Rückerstattung der Vorschussleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Für die temporäre Benutzung sind pro Monat Fr. 5.00 pro m<sup>2</sup> zu bezahlen (*Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c* des Strassenreglementes).

## Artikel 14

Benützungsrcht für  
Bauten und Anlagen  
im Strassenbereich

<sup>1</sup> Wird das Benützungsrcht an die Bedingung geknüpft, dass die Instandstellungsarbeiten ganz oder teilweise durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, ist eine Instandstellungsgebühr in Form einer Vorschusszahlung gemäss Art. 19 Abs 2 und gemäss Art. 20 Abs. 4 Strassenreglement, berechnet auf die projektierte Aufbruchfläche zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Instandstellung (Vorschusszahlung) setzt sich aus einem Grundwert (Franken pro Quadratmeter), der Fläche der wiederinstandgestellten Verschleisschicht (Anzahl Quadratmeter) sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

<sup>3</sup> Die Instandstellungsgebühr wird wie folgt berechnet:  
➤ Grundwert x Anzahl Quadratmeter + Zuschlag.

<sup>4</sup> Es werden die folgenden Ansätze festgelegt:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Grundwert für eine Tragschicht 7 bis 10 cm<br>ACT 16N oder 22N :             | Fr. 170.00 / m <sup>2</sup> |
| b) Grundwert für eine Verschleisschicht 3<br>bis 4 cm AC 8N oder AC 11N:        | Fr. 150.00 / m <sup>2</sup> |
| c) Grundwert für eine Kopfsteinpflasterung<br>8/11 oder 11/13 in Sand / Splitt: | Fr. 320.00 / m <sup>2</sup> |

### Zuschläge:

- ✓ Zuschlag für Behinderung durch Schachtabdeckungen:
  - Fr. 90.00 / Stück (*Anpassungen von Schachtabdeckungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet*).
- ✓ Zuschlag für Behinderung durch Schieber oder Vermessungspunkte:
  - Fr. 50.00 / Stück (*Anpassungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet*).
- ✓ Ersatz eines Grenzzeichens:
  - Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiven Kosten (Geometer und Bauunternehmer).

<sup>5</sup> Bei Grabarbeiten für Werkleitungen sind die Oberflächen durch den Verursacher provisorisch mit einer Tragschicht zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst das Bauamt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Endrechnung gemäss den erwähnten Ansätzen wird bei Abschluss der Grabenöffnung (Wiedereindeckung) fällig. Die Vorschusszahlung wird bei der Endrechnung als geleistetes Akonto abgezogen.

<sup>6</sup> Im Weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

### Artikel 15

Minderwert von  
Strassen durch bauliche  
Massnahmen

<sup>1</sup> Der durch die Wiederinstandstellung einer Strasse entstandene Minderwert, namentlich aufgrund der Verkürzung der Lebensdauer oder anderer vorhersehbarer Schäden, hat der Benützungsberechtigte mit einer Minderwertentschädigung abzugelten. Diese wird als Bedingung zum eingeräumten Benützungsrecht auferlegt.

<sup>2</sup> Die Minderwertentschädigung bemisst sich in Prozenten der Wiederinstandstellungskosten. Die Wiederinstandstellungskosten werden nach Artikel 20 Absatz 4 des Strassenreglements berechnet, auch wenn die Wiederinstandstellung nicht durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird.

<sup>3</sup> Der Prozentsatz wird auf 10% der Instandstellungsgebühr festgelegt.

## Artikel 16

Benützungsgesuch  
Form und Abwick-  
lung

<sup>1</sup> Die Gesuche für die Benützung sind mit dem entsprechenden Formular und ausreichend dokumentiert mit Plänen und weiteren zweckdienlichen Unterlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Strassenbenützung bzw. 14 Tage vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Behandlung und Bewilligung der Gesuche nach Art. 19 und 20 Strassenreglement und Art. 14 bis 17 Ausführungsreglement erteilt der Gemeinderat gemäss Art. 4 Strassenreglement die Kompetenz an das Bauamt der Gemeinde.

## III. Schlussbestimmungen

### Artikel 18

Aufhebung früheren  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung werden alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen und Weisungen aufgehoben.

### Artikel 19

Inkrafttreten

Die vorliegende Ausführungsbestimmung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. November 2019

Der Ammann:

  
Andreas Freiburghaus



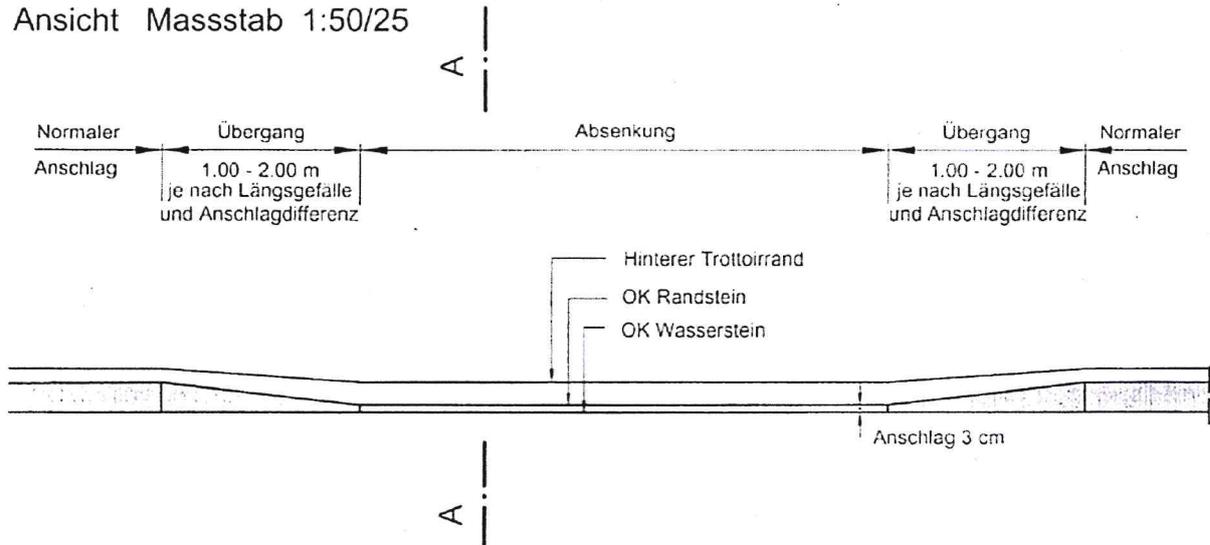
Der Gemeindeschreiber

  
Jérôme Clerc

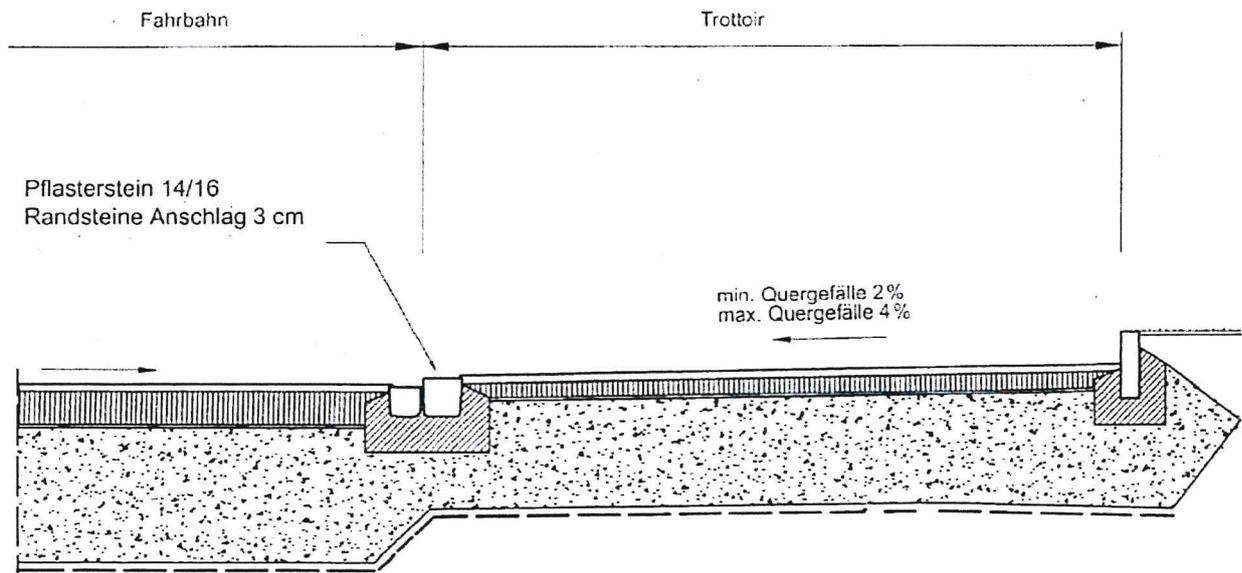


## N 2 : Randsteinabsenkung bei Fussgängerstreifen

Ansicht Masstab 1:50/25



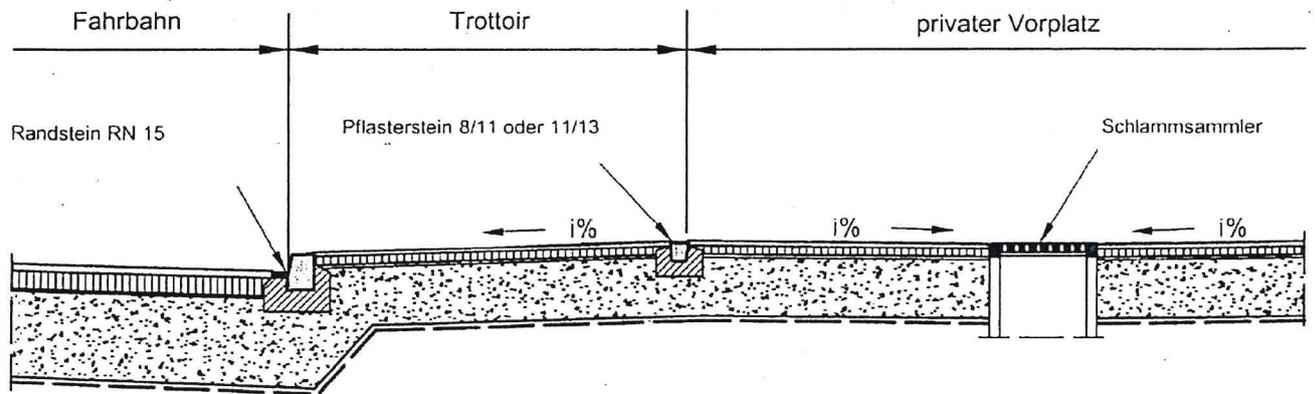
Schnitt A - A Masstab 1:25



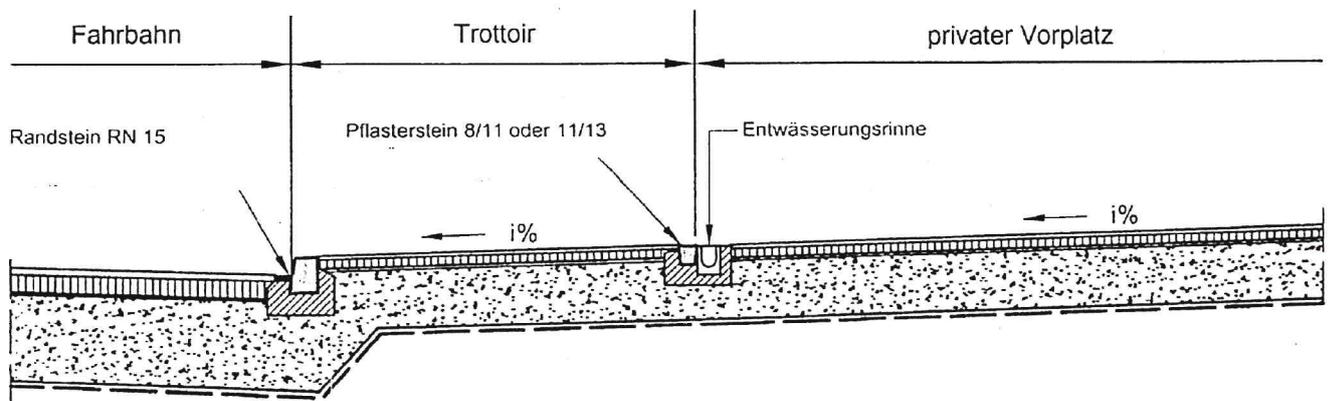
Strassen- und Trottoiraufbau

### N 3 : Private Vorplatzentwässerung

Ausführung ohne Wasserlauf



Ausführung mit Wasserrinne:



Von privaten Vorplätzen darf kein Wasser auf den öffentlichen Grund gelangen.

